

Generalzolldirektion  
Direktion X - Zentralstelle für  
Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)  
DX.A.312

28. November 2024

**Konsultation der Verpflichteten des Finanz- und Nichtfinanzsektors über das  
künftige Rückmeldekonzept zur Relevanz eingereicher Verdachtsmeldungen**  
*Geschäftszeichen: SV 6002 - 2024.RMB.1000004 - DX.A.3*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des o. g. Konsultationsverfahrens wahr. Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die FIU ein neues Konzept zu (einzelfallbezogenen) Rückmeldungen an Verpflichtete zur Relevanz eingereicher Verdachtsmeldungen entwickelt und den Verpflichteten vorgestellt hat.

Auch aus unserer Sicht stellt das Konzept einen ersten Schritt hin zu einer zügigen, einzelfallbezogenen Rückmeldung dar, die letztlich dem gesetzlichen Auftrag der FIU gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 GwG genügen muss: demnach hat sie „(...) dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung“ (seiner Meldung = im Singular) zu geben.

Ebenso kann das von der FIU selbst gesteckte Ziel, bis spätestens 21 Kalendertage nach Abgabe der Verdachtsmeldung (noch) eine Rückmeldung zu geben, ebenfalls als ersten Schritt gesehen werden, ein zügigeres Verfahren mit angemessenem Zeitrahmen in der Zukunft mit den Verpflichteten zu entwickeln. Im Vergleich zum Rückmeldeverfahren, das 2018/19 aufgenommen worden war, stellt dies einen Fortschritt dar, da bis zuletzt aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen der Abgabe von Verdachtsmeldungen bis zum Eingang einer Rückmeldung kaum operativen Erkenntnisgewinn für die Verpflichteten gab.

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e.V.  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
andreas.kastl@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages,  
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

Neben den Rückmeldungen nach dem neuen Konzept und dem schon bislang etablierten individuellen Feedback sieht auch unser Verband Chancen für zusätzliche Formen für anlass- oder einzelfallbezogenes Feedback, welches beispielsweise auch eine Evaluierung des jeweiligen Meldeverhaltens für eine „peer group“ von vergleichbaren Banken oder Wertpapierinstituten, die in einem sehr internationalen Geschäftsumfeld agieren, behandeln könnte. Sehr gerne würden wir uns hierbei einbringen wollen und die FIU bei der Ausrichtung von spezifischen Workshops (virtuell oder in Präsenz in Frankfurt am Main) unterstützen.

Wir haben Ihnen in der Anlage unsere weiteren konkreten Anmerkungen zu den Inhalten der Informationsgrundlage zusammengestellt. Es würde uns freuen, wenn sich diese für Sie als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen zu den einzelnen Anmerkungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme als auch mit deren Weitergabe an Dritte sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl

## Anlage zur VAB-Stellungnahme – Anmerkungen zur Informationsgrundlage

**zu: II. Rückmeldung an meldende Verpflichtete gemäß § 41 Absatz 2 GwG; Nr. 2. Verdachtsmeldungen ohne ausdrückliche Rückmeldung**

### 1) Systemseitige Rückmeldung für Verdachtsmeldungen, die keinen „Treffer“ auslösen

**VORSCHLAG:** Der Textbaustein der automatisierten Rückmeldung i. S. d. Abschnitt II Nr. 1 des Rückmeldekonzpts sollte wie folgt angepasst werden und dann als Rückmeldung für Verdachtsmeldungen genutzt werden, die keinen „Treffer“ auslösen:

*„Ihre Verdachtsmeldung wurde im Zeitpunkt ihres Eingangs von den hiesigen Risikobewertungssystemen nicht für eine weitere operative Analyse identifiziert; allerdings stellt dies keine Aussage zur Richtigkeit der Verdachtsmeldung dar.“*

#### Begründung:

Es wäre nicht hilfreich, dass bei Verdachtsmeldungen, die automatisiert in den Informationspool verschoben werden, gar keine Rückmeldung an die Verpflichteten vorgesehen ist. Ohne natürlich einen Einblick in die IT-Projektkapazitäten der FIU zu haben, wäre wohl bei den allermeisten Verpflichteten eine automatisierte, einzelfallbezogene Rückmeldung, gegebenenfalls in der von uns oben vorgeschlagenen Form, technisch darstellbar, da bei vielen Verpflichteten nur eine insgesamt überschaubare Anzahl von Verdachtsmeldungen vorliegen sollte. Auch bei der Rückmeldung auf Verdachtsmeldungen, die keinen „Treffer“ auslösen, sollte dies die Kapazitäten der goAML-Mailbox nicht ausreizen. Und sofern im Einzelfall bei Verpflichteten, die der FIU gegenüber heute schon als „Großmelder“ bekannt sind, „technischen Limitierungen bzw. Kapazitäten“ der goAML-Mailbox eine einzelfallbezogene Rückmeldung unmöglich machen, könnte dies gegebenenfalls in Form einer Sammelrückmeldung (wochen-, monats- oder quartalsweise) zu Verdachtsmeldungen, die keinen „Treffer“ auslösen, dargestellt werden.

Das Fehlen einzelfallbezogenen Feedbacks zu Verdachtsmeldungen, die bei Meldungseingang bei der FIU keinen „Treffer“ ausgelöst haben, könnten falsche Rückschlüsse auf die Richtigkeit und Qualität dieser Verdachtsmeldungen erzeugen, obwohl wie im Konzept auch unter Abschnitt II Nummer 3 festgehalten, solche Meldungen durchaus zur Wahrnehmung anderer gesetzlichen Aufgaben der FIU genutzt werden können. Selbst wenn die FIU oder BaFin Verdachtsmeldungen, die keinen „Treffer“ ausgelöst haben, nicht als nichtwerthaltig oder unbegründet beurteilen, könnte dies durch interne und externe Prüfer, die das Verdachtsmeldewesen prüfen und nicht über das Hintergrundwissen der zuständigen Behörden verfügen, eine solche Bewertung vornehmen. Die von uns vorgeschlagene Aufnahme eines Hinweises zur Richtigkeit der Verdachtsmeldungen könnte eine solche Fehleinschätzung verhindern.

**zu: IV. Ausblick**

## **2) Vorschlag für eine weitere Ausbaustufe**

§ 41 Abs. 2 Satz 2 GwG gibt grundlegend Aufschluss über Sinn und Zweck der Rückmeldungen: diese sollen dazu dienen, dass Verpflichtete ihr Risikomanagement, ihre Erfüllung von Sorgfaltspflichten und ihr Meldeverhalten verbessern können. In einer späteren Ausbaustufe des Rückmeldekonzpts sollten auch rudimentäre Angaben dazu gemacht werden, welcher spezifischer Meldeinhalt von den FIU-Risikobewertungssystemen für eine weitere operative Analyse identifiziert wurde. Mögliche Kategorien könnten sein: aufgrund der Sachverhaltsbeschreibung, aufgrund der betroffenen Transaktionen, aufgrund der betroffenen Vertragspartner, etc. Dies könnte gegebenenfalls an den bestehenden Textbaustein wie folgt angehängt werden:

*„Ihre Verdachtsmeldung wurde im Zeitpunkt ihres Eingangs von den hiesigen Risikobewertungssystemen für eine weitere operative Analyse identifiziert, aufgrund [...] .“*

Ein solcher weiterer Ausbau des Rückmeldekonzpts liegt sowohl im Interesse der gegenwärtigen gesetzlichen Grundlage als auch der absehbaren Umsetzung von Art. 28 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

\*\*\*